

Bebauungsplan-Verfahren

2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	21.02.2017	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die o.g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 25.10.2016 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Entwurf zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 25.10.2016 wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Die Planung stimmt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein. Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	B
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen				
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	01.03.2017	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren nicht berührt werden und es bestehen keine Einwände. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Ver-	21.02.2017	Gegen die 2. Änderung des im Betreff genannten B-Plans, mit der	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	kehr		– auf 8 Grundstücken eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zugelassen – damit verbundene Ausnahmeregelungen zur Mindestgrundstückgröße und zur zulässigen Grundfläche festgesetzt sowie – die textliche Festsetzungen zu Einfriedungen für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans geändert werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die 2. Änderung des B-Plans KLM-BP-009-2 nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	07.03.2017	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Gemeindegebiet von Kleinmachnow und erfasst ausschließlich öffentlichen Gemeindestraßen, für die die Gemeinde Kleinmachnow zuständig ist. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren ist vorgeschrieben, wenn deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt	03.03.2017	nicht anzunehmen. Eine erneute Beteiligung des LS am weiteren Bebauungsplanverfahren ist daher nicht erforderlich. die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamt gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. <u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Immissionsschutz</u> Die zweite Änderung des B-Plans KLM-BP-009-2 beinhaltet die Änderung – von gestalterischen Festsetzungen (Höhe von Einfriedungen) – der Größe der Baugrundstücke und Bauweise. Von der 2. Änderung des B-Plans „KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“ sind die Belange des Immissionsschutz nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	18.02.2017	A Allgemeine Angaben B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die	Keine Abwägung erforderlich.	K

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Erdgasspeicher: Das o.g. Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Unterdruckspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Weitergehende Informationen sind erhältlich beim Betreiber des Erdgasspeichers. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LGBR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetz hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege			Der Bebauungsplan bereitet eine Bebauung vor, wie sie auch in anderen vom Erdgasspeicher beeinflussten Bereichen des Gemeindegebiets vorhanden ist. Es sind keine der Planung entgegenstehende Belange ersichtlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	06.03.2017	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen. Archäologische Funde unverzüglich anzeigen! Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt	Keine Abwägung erforderlich. In die Begründung werden Hinweise aufgenommen, um künftige Bauherren auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen, falls bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.	K B

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	01.03.2017	sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. 1. Formale Hinweise Der Regionalplan Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. <u>2. Regionalplanerische Belange</u> Die Änderungen berühren keine regionalplanerischen Belange.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	10.03.2017	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. • Fachdienst Umwelt		

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Untere Wasserbehörde Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Lage im Wasserschutzgebiet Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow. Die Grundstücke der Flächen der Flur 5, Flurstücke 4, 5, 32, 33, 34, 35, 60, 151 und 153 befinden sich in der engen Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow. Die übrigen Grundstücke des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow. Aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ersichtlich, ob die Lage des Wasserschutzgebietes entsprechend dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen wurde. Lediglich in der Anlage 4 (Legende zum rechtskräftigen Bebauungsplan KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“ in der Fassung der 1. Änderung) sind in der Zeichenerklärung entsprechende Flächen für die engere Schutzzone (Zone II) aufgenommen. Hier ist die weitere Schutzzone (Zone III) zu ergänzen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig	Im rechtswirksamen Bebauungsplan sind die Grundstücke der Flächen der Flur 5, Flurstücke 4, 5, 32, 33, 34, 35, 60, 151 und 153 als engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen worden. Als Hinweis ohne Normcharakter wurden die v.g. Flurstücke als Schutzzone II sowie der gesamte Geltungsbereich als Schutzzone III in den rechtswirksamen Bebauungsplan aufgenommen. Die 2. Änderung trifft keine wasserschutzrechtlichen Festsetzungen und beinhaltet auch nicht die Änderung der v.g. nachrichtlich übernommenen Wasserschutzzone.	V

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sind. Das Wasserschutzgebiet Kleinmachnow wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 02], S.34) festgesetzt und stellt eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung dar. Sofern bereits nicht geschehen, ist die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone II und Zone III) nachrichtlich zu übernehmen. Die nachrichtliche Übernahme dient dem Verständnis und ist für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig und zweckmäßig. Fundstellen BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist Untere Abfallwirtschaftsbehörde Von Seiten der UAWB bestehen keine Einwände. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind diese gemäß §§ 7 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen. Die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öre) sind zu beachten.		
				Die Entsorgung der Abfälle ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.	K

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Untere Bodenschutzbehörde Entsprechend den Angaben des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam-Mittelmark konnten für die Flurstücke des Geltungsbereiches Bebauungsplan KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/ Heidefeld“ der Gemeinde Kleinmachnow keine Eintragungen von Altlastenverdachtsflächen und/ oder Altlastenstandorte bzw. Altlagerungen ermittelt werden. Hinweise: Im Zusammenhang dem B-Planverfahren wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können; entsprechend sind § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV zu beachten. Des Weiteren ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. In Bereichen sensibler Nutzungen sind die Vorsorge- und Prüfwerte des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Anthropogene Bodenaufschüttungen und -auffüllungen sind grundsätzlich auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Im Bebauungsverfahren besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	K K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Untere Naturschutzbehörde Durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-009-2 der Gemeinde Kleinmachnow, soll der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-009 „Märkische Heide/ Heidefeld“, modifiziert werden. Beabsichtigt ist eine Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Einfriedungen der Grundstücke. Darüber hinaus soll für einen Teil der Grundstücke zusätzlich zur Bebauung mit Doppelhäusern auch der Bau von Einzelhäusern ermöglicht werden. Durch den KLM-BP-009-2 wird also kein Eingriffstatbestand vorbereitet. Die Bauleitplanung ist somit nicht eingriffsrelevant. Die UNB hat keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Planung. Fachdienst Technische Brandschutz Keine Äußerung Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz Bei den zeichnerischen Festsetzungen gibt es den Hinweis 1, der auf die Erweiterung von Nutzungen in einem Baugebiet hinweist und den Hinweis 2. Dieser hat jedoch keine Aussagekraft, da hier lediglich Flurstücke mit ihren Straßenbezeichnungen aufgeführt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz Keine Äußerung Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz Bei den zeichnerischen Festsetzungen gibt es den Hinweis 1, der auf die Erweiterung von Nutzungen in einem Baugebiet hinweist und den Hinweis 2. Dieser hat jedoch keine Aussagekraft, da hier lediglich Flurstücke mit ihren Straßenbezeichnungen aufgeführt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Mit dem Hinweis 2 wird festgelegt, dass in der Planzeichnung ein Hinweis ergänzt wird, dass für die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke die textliche Festsetzung Nr. 3.4 gilt (s. letzter Satz unter der Auflistung). Diese mit der 2. Änderung neu eingefügte textliche Festsetzung setzt fest, dass auf den aufgelisteten Flurstücken eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig ist. Bisher war auf diesen Flurstücken nur eine Bebauung mit Doppelhäusern zulässig. Die 2. Änderung wird als Text-Bebauungsplan aufgestellt. Daher können Änderungen in den zeichnerischen Festset-		N

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die geänderte textliche Festsetzung 4.8 ist widersprüchlich. Es soll der erste Satz dahingehend geändert werden, dass straßenseitig sowie seitlich ... bis max 1,50 m Höhe und im hinteren Grundstücksbereich als Zäune bis max 2,00 m Höhe zulässig sind. Nach Satz zwei darf aber die Höhe 1,30 m nicht überschritten werden. Hier ist Klärungsbedarf.	zungen nur als textliche Festsetzung aufgenommen werden. Im rechtswirksamen Bebauungsplan ist als Satz 2 der TF-Nr. 4.8 „Ihre Höhe darf 1,30m - gemessen ab der Geländeoberfläche - nicht überschreiten.“ festgesetzt. Die geplante geänderte textliche Festsetzung Nr. 4.8 soll die ersten beiden Sätze ersetzen. Der Hinweis im Text-Bebauungsplan zur TF-Nr. 4.8 wird wie folgt vervollständigt: III. Textliche Festsetzungen „In den Textlichen Festsetzungen wird die textliche Festsetzung Nr. 4.8, Satz 1 und 2, geändert: „Zulässig sind offene Einfriedungen – straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze als Zäune oder Hecken bis max. 1,50 m Höhe und – im hinteren Grundstücksbereich sowie ab der vorderen Baugrenze als Zäune bis max. 2,00 m Höhe jeweils gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche.“ In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf ist die Änderung der TF-Nr. 4.8 vollständig und wie beabsichtigt dargestellt.	T
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	20.02.2017	Zu dem uns übergebenen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg	14.02.2017	Ziel der 2. Änderung des B-Planes ist es, u.a. den Änderungsbedarf hinsichtlich Einfriedungen zu regeln und Bebauungsmöglichkeiten auf acht Baugrundstücken zu erweitern. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabebereich, ergeben sich nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes keine weiteren Hinweise und Empfehlungen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	10.03.2017	Die Belange des Handels werden nicht berührt, Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum vorgelegten Planungsentwurf keine Bedenken. Die Ausführungen sind für uns schlüssig und nachvollziehbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“				
45	E.DIS AG	01.03.2017	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02. Februar 2017 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH				
46	Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (NBB)	21.02.2017	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtung usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen	Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplanes und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen sind ausreichende Abstände zu den Leitungen einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen festzulegen. Bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel muss der Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Auf Grund der Größe des Planungsbereiches sind keine Lagepläne dem Schreiben beigelegt.	Die anderen Netzbetreiber wurden ebenfalls beteiligt. Die Gasleitungen verlaufen innerhalb des öffentlichen Straßenlandes. Die Festsetzung von Flächen für Versorgungsleitungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-009-2 ist nicht erforderlich. Der Text-Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Baumpflanzungen in der Nähe von Gasleitungen. Die Hinweise sind in der Bauausführung zu beachten, für den Bebauungsplan sind sie nicht relevant. Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert keine neuen Erschließungsmaßnahmen, lediglich die Verlegung von Hausanschlüssen. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	V V K K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.02.2017			

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.02.2017	Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 31 – Planauskunft, Postfach 4202, 49032 Osnaabrück oder per E-Mail „Planauskunft.Nordost@telekom.de“ in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisungen zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ –siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Für die evtl. Versorgung weitere Grundstücke im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise betreffen das Baugenehmigungsverfahren. Sie sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin		Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.		
64	Gemeinde Stahnsdorf	06.03.2017	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch den Ent-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-009-2 "Märkische Heide/Heidefeld"

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 02.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			wurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“ werden durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmende öffentliche Belange und eigene städtebauliche Planung nicht berührt.		
65	Stadt Teltow	22.02.2017	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir und für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K